



**Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für  
die Benutzung und Mittagsverpflegung  
der Kindertageseinrichtungen des Marktes Bruckmühl  
(Kindertageseinrichtungs- und  
Mittagsverpflegungsgebührensatzung – KitaGS)**

Auf Grund von Art. 2, 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Bruckmühl folgende

Satzung:

**§ 1  
Gebührenerhebung**

Der Markt Bruckmühl erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sowie das Angebot einer Mittagsverpflegung Gebühren (Benutzungs- und Mittagsverpflegungsgebühren). Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Bescheide können bestimmen, dass die Festsetzung für das ganze Betreuungsjahr gilt.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Gebührentatbestand,  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- 1) Benutzungsgebühren nach § 4 werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung werden Gebühren nach § 6 erhoben.
- 2) Die Gebühren im Sinne von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Im Übrigen entstehen die Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 3) Die Gebühren im Sinne von § 6 entstehen erstmals mit der Buchung der Mittagsverpflegung.

- 4) Erfolgt der Eintritt im Laufe des Monats, sind die vollen Monatsgebühren zu entrichten.
- 5) Die Kindertageseinrichtungsgebühren sind monatlich im Voraus zu entrichten. Fälligkeitstermin ist jeweils der erste Werktag des Monats. Die Mittagsverpflegungsgebühren sind monatlich für den vorangegangenen Monat zu bezahlen. Der Markt Bruckmühl bedient sich zu diesem Zweck grundsätzlich des SEPA-Lastschriftmandats.
- 6) Das Mittagessen kann nur im Voraus für einen ganzen Monat bestellt werden. Die Essensgebühr ist auch dann zu bezahlen, wenn das Kind an einzelnen Tagen nicht am Essen teilgenommen hat.

#### **§ 4 Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

- 1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.
- 2) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Monate im Jahr erhoben. In den Gebühren ist das sogenannte Spielgeld enthalten.
- 3) Die Gebühren betragen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr, die in einer Kindergartengruppe betreut werden, für jeden angefangenen Monat für eine Buchungszeit von:

> 3 bis 4 Stunden:	83,60 €
> 4 bis 5 Stunden:	92,60 €
> 5 bis 6 Stunden:	101,60 €
> 6 bis 7 Stunden:	110,60 €
> 7 bis 8 Stunden:	119,60 €
> 8 bis 9 Stunden:	128,60 €
> 9 bis 10 Stunden:	137,60 €.

- 4) Für Kinder unter drei Jahren, die in einer Einrichtung ohne Krippengruppe aufgenommen werden, fallen die doppelten Gebühren gemäß Abs. 3 an, diese sind:
 

> 3 bis 4 Stunden:	167,20 €
> 4 bis 5 Stunden:	185,20 €
> 5 bis 6 Stunden:	203,20 €
> 6 bis 7 Stunden:	221,20 €
> 7 bis 8 Stunden:	239,20 €
> 8 bis 9 Stunden:	257,20 €
> 9 bis 10 Stunden:	275,20 €.

Ab dem Monat, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, gelten die Gebühren nach Abs. 3.

- 5) Für Kinder unter drei Jahren, die in einer Krippengruppe nach § 1 Abs. 4 KitaS aufgenommen werden, betragen die Gebühren für jeden angefangenen Monat für eine Buchungszeit von:
 

> 3 bis 4 Stunden:	160,00 €
> 4 bis 5 Stunden:	190,00 €
> 5 bis 6 Stunden:	220,00 €
> 6 bis 7 Stunden:	250,00 €
> 7 bis 8 Stunden:	280,00 €
> 8 bis 9 Stunden:	310,00 €
> 9 bis 10 Stunden:	340,00 €

Vollendet ein Kind in dieser Gruppe, während des laufenden Betreuungsjahres, das dritte Lebensjahr, so wird die Gebühr nach Satz 1 bis zum Ende des Betreuungsjahres erhoben.

- 6) Für den Fall, dass von einer Familie zwei oder mehrere Kinder gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besuchen, beträgt die Gebühr für das zweite Kind 50 % sowie für das dritte und jedes weitere Kind ein Drittel der in den Abs. 2 bis 4 genannten Gebühren. Für das älteste Kind fallen die vollen Gebühren an. Die Benutzungsgebühr wird bei der Kürzung auf volle € bzw. auf 0,50 € kaufmännisch gerundet.

## **§ 5**

### **Gebührenermäßigung für Kindergartenkinder**

Die Benutzungsgebühr nach § 4 reduziert sich für Kinder ab 1. September des Kalenderjahres, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zum Schuleintritt um 100 Euro pro Monat (vgl. Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i. V. m. § 21 AVBayKiBiG).

## **§ 6**

### **Mittagsverpflegung**

Soweit in den Kindertageseinrichtungen ein Mittagessen angeboten wird, werden folgende Gebühren je Kind und Monat erhoben:

- |                         |                        |
|-------------------------|------------------------|
| 1) Kindergartengruppen: | 62,00 € (5 Tage/Woche) |
|                         | 50,00 € (4 Tage/Woche) |
|                         | 37,00 € (3 Tage/Woche) |
|                         | 25,00 € (2 Tage/Woche) |
| 2) Krippengruppen:      | 65,00 €                |

## **§ 7**

### **Verfahren bei Nichtzahlung der Gebühren**

- 1) Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- 2) Befindet sich der Gebührenschuldner trotz Mahnung mit zwei Monatspauschalen für Verpflegungskosten im Zahlungsrückstand, so erfolgt im Benehmen mit der Einrichtungsleitung ein Ausschluss von der Leistung der Essensausgabe.
- 3) Der Gebührenschuldner wird über den geplanten Ausschluss des Kindes im Mahnschreiben schriftlich informiert.

## **§ 8**

### **Betreuungsausfälle und Rückerstattung**

- 1) Betreuungsausfälle sowie Krankheitstage des Kindes begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.
- 2) Bei Erkrankung des Kindes von mindestens zwei zusammenhängenden Betreuungswochen werden die Gebühren für das Mittagessen auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners und gegen Vorlage einer Bestätigung der Einrichtungsleitung über die Fehltag wegen Krankheit erstattet. Erstattet werden die Kosten ab dem 5. Essen. Der Antrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zum Kindergartenjahresende jeweils bis zum 31.08. eines Jahres zu stellen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Kindertageseinrichtungsgebührensatzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungsgebührensatzung vom 23. Februar 2018 außer Kraft.

Bruckmühl, den 17.10.2019



Richter  
Erster Bürgermeister